

# Beitragsordnung des Turnverein Ebersbach e.V.1889

Diese Beitragsordnung regelt die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung der Beiträge an den Verein.

Jahresbeiträge ab 01.01.2011

1.0	Einzelbeitrag Erwachsene (über 21 Jahre)	70,00
2.0	Ehepaare	120,00
3.0	Familienbeitrag (Kinder und Jugendliche bis 21 Jahre)	135,00
4.0	Jugendliche (ein Elternteil ist TVE-Mitglied)	
4.1	Jugendliche (14 bis 21 Jahre)	
4.2	*Schüler, Azubis, Studenten (auf Antrag bis 27 Jahre)	50,00
4.3	*Wehr- und Zivildienstleistende (für 1 Jahr auf Antrag)	
5.0	Jugendliche (kein Elternteil ist TVE-Mitglied)	
5.1	Jugendliche (14 bis 21 Jahre)	
5.2	*Schüler, Azubis, Studenten (auf Antrag bis 27 Jahre)	65,00
5.3	*Wehr- und Zivildienstleistende (für 1 Jahr auf Antrag)	
6.0	Kinder bis 14 Jahre (ein Elternteil ist TVE-Mitglied)	
6.1	Erstes Kind	43,00
6.2	Zweites Kind	38,00
6.3	Weitere Kinder sind beitragsfrei	
7.0	Kinder bis 14 Jahre (kein Elternteil ist TVE-Mitglied)	
7.1	Erstes Kind	65,00
7.2	Zweites Kind	55,00
7.3	Weitere Kinder sind beitragsfrei	
8.0	Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei	

\*) Die gekennzeichneten Mitgliedergruppen, die diese ermäßigten Beitragssätze in Anspruch nehmen wollen, haben den entsprechenden Antrag jeweils 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung bei der Geschäftsstelle zu stellen. Liegt der Antrag zu diesem Zeitpunkt nicht vor, wird im laufenden Jahr der volle Beitrag erhoben.

Bei Wehr- und Zivildienstleistenden wird ein ermäßigter Beitrag im Folgejahr erhoben, wenn dies im laufenden Jahr aus Zeitgründen nicht mehr möglich ist.

Für Mitglieder, die aus sozialen oder sonstigen Gründen eine Beitragsermäßigung beantragen wollen, entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

## 9.0 Sportversicherung

9.1 In den Mitgliedsbeiträgen nach Ziffer 1.0 ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.

10.0 Zahlungsweise, Mahnverfahren

10.1 Der Jahresbeitrag ist zum 1. Januar fällig und wird durch Lastenzugsverfahren erhoben. Die Abbuchung erfolgt jeweils im Laufe des 1. Quartals.

10.2 Bei anzunehmenden Beitragsversäumnissen oder Rücklastschriften wird eine Bearbeitungs- bzw. Mahngebühr von 5 Euro berechnet.

## 11.0 Eintritt, Austritt

11.1 Der Eintritt erfolgt durch die Abgabe der unterschriebenen Beitrittserklärung. Danach erhält das Mitglied seinen Mitgliedsausweis. Im Eintrittsjahr wird der Jahresbeitrag fällig.

11.2 Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Er bedarf der Schriftform und muss bis zum 1. Dezember auf der Geschäftsstelle vorliegen.

## 12.0 Inkrafttreten

12.1 Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Jahreshauptversammlung (JHV) am 7. April 2011 in Kraft. Sie ersetzt die Beitragsordnung vom 6. April 2006.

Stand: Mai 2011